verständnis zwischen ihnen und an den Hössen unterhalten werden, durch Briefwechsel und Gesandte, behufs gegenseitiger vertrausicher Eröffnungen, Mitteilungen und Beratungen über die allgemeinen und besonderen Angelegensieten.

Artifel 2. Die allgemeine Reichsverjammlung, als das annoch sessen und die wichtighe Etithe der beutschen Reichsverfassung soll frästigt in ihrem geselswäßigen Beselen und in beständiger Tätigseit erhalten, ordnungswidrigen Beratschlangungen und tremben Ginstremmen entgegengetreten werben.

Artikel 3. Allen Eingriffen und Neuerungen oder unbefugten Einmischungen und Billstrichfeiten in betreff der einzelnen Reichsfollegien werden sich die Berbündeten sofort underfalschie etwogenstellen.

Artitlet 5. Die biefen Bertrag schliebenben Teile verpflichten sich aum gemeinimmen Beberdund und sied beinimme und häftigte ohnstututionsmößige Art gegen jeben Berjud, die Reichstreise in ihrer stonissen auch Distregatist zu versiehen, sie in ber Archjeit ihrer inneren Militäre, Judi- und donomischen Bersossung auf känten ober mit unbilligen und gesepwidzigen Jumutungen zu befehneren.

Artikel 6. Sie verpflichten sich zu gemeinschaftlichen, nachbrücklichen, gesehlichen Maßregeln der Moweln, wo immer auch soult in einem Sticke für die allgemeine Reichsverfalfung Schaden, Gefähreb, Gingriffe, Neuerungen, Kränfung, Bebrücklungen und Störungen zu beforen fein könnten.

Mrtitel 7. Gleichergestalt verbinden sich die höchsten Kontrahenten, auf das forgältligte und häftigike dahin zu sehen, das die Eliabe des Riches in threm auf bem Beschältighen Arteben mit den Beschlänztunfationer!) beruhenden Gerecht famen sichergestellt würden gegen Störungen und Kränfungen, gegen Judringsichetten und undergründere Brätensjonen, gegen Todungen und Tätlichseiten, gegen merchmäßinse Znänen und Recquendifizen.

Artifel 8. Insbesondere wollen jie mit allem Nachdrude die sämtlichen Edinde des Reiches bei dem völlig undesschaften Gebrauch ihrer Edinmircheit auf Nechs, Streis, Stollegial- und Deputations-Stowenten erhalten; semes der dem Beiss ihrer Laus und Deute sowie dei fürer Saus, Zamilien- und Euftschiede, Schlichungen: dergestlich, des sie deutschaft, des sie deutschafte, eigenmächtige Unsprücke und gegen willfürliche, ausgedrungen Bumutnunen.

Attrilfel 10. Da die Berbindung nichts anderes zur Alfricht hat, als baße jossen Erne Land der Berben Beitre Ende des Reichges bei der einigen ungefürt erhalten werden möge: jossen auch andere gleichgefinnte patriotische Etande des beutschen Beitre ohne Unterfalle der Religion, zum Beitritt eingeladen und mit freundschaftlichen Bertrauen aufenenmenne nerden.

Reichs- und Rechtsverhaltniffe zu verteibigen. Er wurde zunächst zwischen Preußen, hannover und Sachien abgeschlossen, bald fiellten sich aber auch die fleineren Staaten unter Breußend Schule, so Kurmainz, Weimar, Gotha, Zweibrüden, Braunschweig, Raben, Heisen-Kniel, Aufhalt, Andsach u. a.

1) Das sind die urfundlichen Auftellungen der Bedingungen, an die der deutsche König und römische Kaiser bei der Ausäbung seinerfläkadi gebunden sein sollte. Seit Rudolf von Habsdurg uurden isie gebräuchlich. Eine der bedeutendsten Bahlapittlationen wurde bei der Sabli Karts V. zwischen die dem und den Kurstürken adgeschoffen.